

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Der Hafen – Verein für psychosoziale Hilfe Harburg e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg - Harburg
- (3) Er ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hamburg eingetragen: 69 VR 16418
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

- psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen sowie Einrichtungen mit Tagesstättenangeboten betreibt, in denen für die hilfsbedürftigen Personen Ansprechpartner und therapeutische Angebote zur Verfügung stehen,
- für von Behinderung betroffene Menschen soziale und therapeutische Betreuungsangebote in Wohnungen und Wohnheimen vorhält, die sich am individuellen Hilfebedarf orientieren.
- Die stadtteilbezogene ambulante, teilstationäre und stationäre Betreuung soll dem betroffenen Personenkreis die Bewältigung der Behinderung und die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben ermöglichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliederstruktur soll den Zielen des Vereins gerecht werden. Es sind Vertreter der einschlägigen regionalen und überregionalen Fachöffentlichkeit, der kommunalen Verwaltung, der BAG und der Mitarbeiter ausreichend zu

berücksichtigen. Dabei soll der Anteil der Mitarbeiter aus den betreuten Einrichtungen 15 % der Gesamtmitgliederzahl nicht überschreiten.

- (2) Über den Antrag auf die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wurde.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandssprecher unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt als das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sei insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Wirtschaftsprüfer der die Buchführung und den Jahresabschluss prüft und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis unterrichtet.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- a) Aufgaben des Vereins
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Aufnahme neuer Mitglieder und Sicherstellung der unter § 4 (1) festgelegten Mitgliederstruktur.
 - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - e) Beteiligung an Gesellschaften
 - f) Eröffnung oder Schließung von Einrichtungen des Vereins
 - g) Änderung der Strukturen der übertragenen Einrichtungen
 - h) Mitgliedsbeiträge
 - i) Auflösung des Vereins
- (6) Jede Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmen-gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht aus drei Personen und einem Ersatzmitglied. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand übt gegenüber den Mitarbeitern der angeschlossenen Einrichtungen Arbeitgeberfunktion aus.
- (2) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher, die weiteren Vorstandsmitglieder sind stellvertretende Sprecher.
- (3) Kann ein Vorstandsmitglied für eine Zeit von länger als drei Monaten seine Tätigkeit nicht ausüben, wird unverzüglich das Ersatzmitglied tätig.
- (4) Der Vorstand und das Ersatzmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Die Vorstands-mitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übertragen haben.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser als kann besonderer Vertreter i.S. § 30 BGB bevollmächtigt werden. Er ist berechtigt an Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Um den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsaufgaben sicherzustellen verabschiedet der Vorstand eine verbindliche Geschäftsordnung.
- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandssprecher.

- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären. Schriftlich oder mündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandssprecher zu unterzeichnen.
- (10) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf die Haftung im Rahmen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Änderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und der Einladung sowohl die bisherige, als auch der vorgesehene neue Text beigelegt ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behinderten Arbeitsgemeinschaft Harburg e.V., wenn diese nicht mehr gemeinnützigen Wohlfahrtszwecken dient oder nicht mehr rechtsfähig ist an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hamburg e.V., der es zur Förderung Sozialer Psychiatrie zu nutzen hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **30.09.1999** in Kraft.

Mit Änderungen vom 02.06.04, 23.11.2005, 09.07.2008 und 11.11.2010